

05-1
Zentrales Dokumentenmanagement
21. MAI 2025

Posteingang

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

am: 20.5.25

PE-Nr.: 1184/25

61.0	61.0	61.0.1	61.1	61.2	61.3
	SSE	UDB			

Landesverwaltungsamt • Postfach 1963 • 39009 Magdeburg

Anlage 2)



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat

Denkmalschutz,
UNESCO Weltkulturerbe

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

	Dez.	Stadt Dessau-Roßlau Oberbürgermeister	Rechts- amt	
X	61		RPA	
	Büro OB	471 19. Mai 2025	Pers. Ref.	
Kultur	Sport	Ref. 07	GSB	

Denkmalpflegeförderung 2025 – UNESCO-Weltkulturerbe

Zuwendungsbescheid

**Projekt: Forsthaus Oranienbaumer Straße – Bautechnische Untersu-
chung, Erstellung eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes**

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-GK)
2. Auszug Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 VwVfG LSA und §§ 48, 49, 49a VwVfG)
3. Formblatt Empfangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht
4. Formblatt Geldbedarfsanforderung
5. Formblatt Nachweis über die Auftragsvergabe
6. Formblätter Verwendungsnachweis
7. Formblatt Anzeige Beginn und Ende der Maßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Fördermittelantrages vom 15.08.2024 bewillige ich Ihnen ge-
mäß § 20 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-
Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investiti-
onserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (DenkmSchG LSA), gemäß §§ 23,
24 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom
30.04.1991 in der jeweils gültigen Fassung (LHO LSA) sowie der Richtlinie

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Magdeburg, 6. Mai 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
15.08.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
304.2.3-57721-5963/2025

Bearbeitet von: Herrn Behne

harald.behne
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2545

Fax: (0391) 567-2686

Dienstgebäude:

Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Postfach 1963
39009 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamith-Str.2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen (Erl. der Stk vom 11. August 2023 – StK-63-57002, MBl. LSA Nr. 45/2023 vom 18.12.2023, S. 511 ff.)

als **Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für das Haushaltsjahr 2025** eine Zuwendung als nicht rückzahlbare Zuweisung

in Höhe von bis zu **225.000,00 Euro aus Landesmitteln**

in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro.

Die Zuweisung gewähre ich **zweckgebunden** für die bautechnische Untersuchung und Erstellung eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes für das Forsthaus Oranienbaumer Straße 27 in Dessau-Roßlau.

Meine Bewilligung gilt vom Datum der Empfangsbestätigung bis einschließlich 31.12.2025. Innerhalb dieses Zeitraumes steht Ihnen die Zuwendung zur Verfügung und ist das Projekt durchzuführen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 LHO LSA vom 01.02.2001, in der jeweils gültigen Fassung (ANBest-GK Anlage 1), erkläre ich uneingeschränkt für verbindlich. Sie sind fester Bestandteil dieses Bescheides. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vom 25.05.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung, behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel sicherzustellen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

1. Ausgaben- und Finanzierungsplan

1.1. Auf der Grundlage Ihres Antrages erkläre ich folgenden Ausgabenplan für verbindlich:

KGr.	Inhalt der Maßnahme:	Mittel in Euro
700	Baunebenkosten	250.000,00 €
	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	250.000,00 €

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Einbehalte zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen (Sicherheitsleistungen im Sinne von § 17 VOB/B) sind nicht zuwendungsfähig, wenn die Auszahlung auf ein eigenes/interne Ver-wahrkonto erfolgt.

Einbehalte zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen (Sicherheitsleistungen im Sinne von § 17 VOB/B) sind nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Auszahlung auf einem Banksperkonto, einem Anderkonto eines Treuhänders (z. B. Notaranderkonto) oder eines Gemeinschaftskontos als Und-Konto bei einer Bank erfolgt oder die Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft erbracht wird. Die Form der Sicherheitsleistung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

1.2. Folgenden Finanzierungsplan erkläre ich für **verbindlich**:

Finanzierung	Gesamt	Anteil v. H.
Gemeinde	25.000,00 €	10%
Landesmittel	225.000,00 €	90%
Gesamt:	250.000,00 €	100%

2. Bedingungen

2.1. Maßnahmebeginn

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides dürfen Sie mit der Maßnahme nicht begonnen haben. Dies schließt auch den Abschluss von Verträgen im Hinblick auf die Maßnahme ein, da der allei-nige Zuwendungszweck für Planungsleistungen einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ausschließt.

3. Auflagen

3.1 Mittelabruf und –Verwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt regelmäßig einen Monat nach Zustellung des Bescheides ein, sofern Sie innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch von dem Rechtsmittel der Klage gemacht haben.

Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie auf dem beigefügten Empfangsbekenntnis den Rechtsmittelverzicht erklären und damit den Bescheid in seinem vollen Wortlaut einschließlich der Nebenbestimmungen (ANBest-GK) anerkennen.

Die Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen der Nr. 1.4 ANBest-GK zu § 44 LHO LSA innerhalb des Bewilligungszeitraumes anzufordern und zweckentsprechend zu verwenden.

Die Überweisung der Mittel ist nur gewährleistet, wenn Sie die Mittel **bis spätestens 15.11.2025** bei mir anfordern (siehe beigefügtes Formblatt Mittelanforderung). Dabei ist es möglich, für die Auszahlung eine spätere Fälligkeit zu beantragen (spätester Auszahlungstermin: 31.12.2025).

Beim Abruf der Mittel ist zu beachten, dass diese nur insoweit und nicht eher abgefordert werden dürfen, als sie innerhalb von **zwei Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

3.2. Vorlage Vergabevermerk/Nachweis über die Angebotseinholung

Nr. 3 ANBest-GK zu § 44 LHO LSA (Anlage 1 dieses Bescheides) ist i. V. m. dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA vom 7. Dezember 2022) einzuhalten. Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Verfahrensschritte und Begründungen einzelner Entscheidungen festgehalten werden. Abweichungen von den Vergabegrundsätzen sind zu begründen und zu dokumentieren.

Mit der Abforderung der ersten Rate der Fördermittel ist mir der Nachweis über die Auftragsvergabe (s. Anlage 5) vorzulegen.

3.3. Änderung der Zweckbindung

Die Bewilligung erfolgt zweckgebunden. Änderungen der Zweckbestimmung bedürfen meiner Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme und sind schriftlich zu beantragen.

3.4. Einhaltung der Mitteilungspflichten

Die Einhaltung der Mitteilungspflichten gem. Nr. 5 ANBest-GK zu § 44 LHO LSA sind zwingend zu beachten.

3.5. Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschnitt 6 der ANBest-GK zu § 44 LHO LSA innerhalb von **sechs Monaten** nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch

bis zum 30.06.2026,

dem Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, Hakeborner Str. 1, 39112 Magdeburg, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt „Vermerk über die Vorprüfung“ zu bescheinigen (Nr. 7.2 ANBest-GK). Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Ausgaben ist mir neben der Papierform auch in elektronischer Form als EXCEL-Datei zu übermitteln. Der Vordruck geht Ihnen auf Anforderung per E-Mail gesondert zu.

Die Aufbewahrungsfrist für Belege beträgt abweichend von Nr. 6 ANBest-GK zur VV zu § 44 LHO LSA 10 Jahre. Zusätzlich zu Nr. 7.3 ANBest-GK zur VV zu § 44 LHO LSA ist auch der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Kommission das Prüfrecht einzuräumen.

Dem Verwendungsnachweis sind neben Fotos (9 x 13 cm), aus denen der Zustand des Denkmals **vor** und **nach** Durchführung der Maßnahme ersichtlich ist, die Bestätigung über die denkmalgerechte Ausführung der Maßnahme, und ggf. auch Presseveröffentlichungen sowie die Form des Sicherheitseinhalts (s. Pkt. 1.1. dieses Bescheides) beizufügen.

3.6. Öffentliche Zugänglichkeit

Gemäß § 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist das Kulturdenkmal im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in jedem Fall aber zum jährlich stattfindenden Tag des offenen Denkmals.

3.7. EU-Sanktionspaket Russland

Die Einhaltung der in der Anlage beigefügte Verordnung (EU) Nr. 2022/576 vom 8. April 2022 wird mit folgenden Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für verbindlich erklärt: Das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen – z.T. auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien – sowie die laufende Ausführung bereits abgeschlossener Aufträge / Konzessionen.

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 unmittelbar (d.h. ohne nationale Umsetzungsakte) und ab sofort (die VO ist am 09.04. in Kraft getreten). Für die Ausführung bereits zugeschlagener Aufträge / Konzessionen besteht eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 10. Oktober 2022.

Verboten sind nicht lediglich Auftragsvergaben an RUS Unternehmen i. S. d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Die Umsetzung des in Art. 5k Abs. 1 der VO vorgesehenen Verbots obliegt den beschaffenden Stellen unmittelbar. Hierzu erbitte ich eine entsprechende Eigenerklärung zur Einhaltung der vorgenannten Sanktionen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) i. V. m. § 36 (VwVfG) können Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen, wie z. B. Auflagen, versehen werden. Die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen entsprechen den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der LHO LSA. Die ANBest-GK zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.08.1991, geändert am 01.02.2001 (MBI. LSA 2001, S. 241 ff.), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211), zu § 44 Abs. 1 LHO LSA (VV-LHO), werden grundsätzlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Sie sollen die zeitnahe und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Scherrieble

Hinweise:

- 1.1 Ich weise darauf hin, dass es sich bei der gewährten Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. L 187 vom 26.06.2014). Meine Prüfung hat vorläufig ergeben, dass es sich bei der hier gewährten Förderung nicht um eine Beihilfe i.S.v. Art. 53 handelt und somit freigestellt ist.
- 1.2 Insbesondere weise ich auf die §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) hin. Danach bin ich berechtigt, den Zuwendungsbescheid u.a. bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung oder der Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen nach Abschnitten 2 und 3 ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und die gewährten Mittel zurückzufordern.
- 1.3 Die Bedingungen und Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung sind einzuhalten.
- 1.4 Zahlungen aus dieser Zuwendung können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen. Sie können diese Frist verkürzen, wenn Sie die dem Zuwendungsbescheid beigefügte **Empfangsbestätigung** rechtsverbindlich unterschrieben umgehend zurücksenden und erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.
- 1.5 Da die Zuwendung von Ihnen nur insoweit und nicht eher von Ihnen angefordert werden darf, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird, ist es erforderlich, die in der Anlage beigefügte **Geldbedarfsanforderung** zur Anforderung eines jeden Teilbetrages auszufüllen und mir zu übersenden.
- 1.6 Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere im Hinblick auf Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.
- 1.7 Die Anlagen ANBest-P, Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo, Geldbedarfsanforderung und Verwendungsnachweis können auch über die Internetseite <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/denkmalpflegefoerderung/> abgerufen werden.



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBL LSA S. 241), zuletzt geändert durch
RdErl. vom 22.05.2023

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.
Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tarifreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber anzuwenden, sind einzuhalten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Anlage:...

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

vom 18. November 2005, verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und
Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Auszug:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes und der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten dieses Gesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 61 Abs. 2 sowie der §§ 78, 94, 96, 100, 101 und 103, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Besondere Verfahrensregelungen in Rechtsvorschriften des Bundes bleiben unberührt.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen. Es gilt auch nicht für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch,
4. das Recht der Wiedergutmachung.

Rechtsvorschriften / Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

"Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

Auszug:

§ 48

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 52, 79 und 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
3. der Schulen gelten nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 52, 79 und 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf Schulleiter, Schulleiterinnen, Lehrer und Lehrerinnen, wenn ein von ihnen unterrichteter Schüler Teilnehmer ist; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nur, soweit die Entscheidung nicht auf Leistungs- oder Eignungsbeurteilungen beruht.

in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sowie bei Entscheidungen der Schulen, die auf Leistungs- oder Eignungsbeurteilungen beruhen, genügt abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine mündliche Begründung.

(4) Für die Identifizierung und Authentifizierung an einem Organisationskonto nach § 2 Abs. 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes gilt abweichend von § 3a Abs. 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes § 87a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Für die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte in einem Postfach nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes gilt abweichend von § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes entsprechend.

(6) Für die Verzinsung eines Betrages nach § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer Leistung nach § 49a Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt abweichend von § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich.

Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 49

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Name/Anschrift Zuwendungsempfänger

Ort, Datum:

Bearbeiter:

Telefon (Durchwahl):

zurück an:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Denkmalschutz/UNESCO-Weltkulturerbe
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Empfangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht

Empfangsbestätigung

Den Zuwendungsbescheid vom:

Aktenzeichen:

über: Landesmittel habe ich am

über: Bundesmittel habe ich am erhalten.

Datum, Unterschrift

Rechtsmittelverzicht

Zahlungen aus dieser Zuwendung können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen. Sie können diese Frist verkürzen, wenn Sie diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterschrieben umgehend zurücksenden und erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o.g. Zuwendungsbescheid verzichtet wird.

Datum, Unterschrift

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger	Telefon (Durchwahl)	Ort, Datum
	Email	Bearbeitet von

Zurück an:

Landesverwaltungsamt Referat Denkmalschutz/UNESCO- Weltkulturerbe Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg

IBAN	
BIC	
Konto-Nr./BLZ	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Auszahlungsantrag (Geldbedarfsanforderung)

Im Zuwendungsbescheid bezeichneter Zuwendungszweck			
Letzter Zuwendungsbescheid des LVwA vom:		Aktenzeichen:	
Bewilligte Landesmittel gesamt:			
Bewilligte Bundesmittel gesamt:			

Es wird versichert, dass die Auszahlungsvoraussetzungen entsprechend dem o.a. Bewilligungsbescheid vorliegen. Die nachstehenden Angaben beziehen sich nur auf Beträge, die auf die als **zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben** entfallen und stimmen mit den Einträgen in den Kassenbüchern/Belegen überein.

A. Ausgaben

1. Bisher getätigte Ausgaben (einschl. bereits abgeforderter Beträge):	
2. Zahlungen, mit denen innerhalb der nächsten zwei Monate verbindlich gerechnet wird:	
Gesamtbetrag	

B. Unterteilung des Gesamtbetrages nach A

1. Eigenmittel und Einnahmen aus dem Projekt:	
2. weitere Mittel Dritter:	
3. Zuschuss der Gemeinde/Stadt:	
4. Zuschuss des Kreises/der kreisfreien Stadt	
5. bereits abgeforderte Teilbeträge Landesmittel gesamt:	
6. neuer Abforderungsbetrag Landesmittel (Teilbetrag auf volle Hundert abrunden)	
7. bereits abgeforderte Bundesmittel gesamt:	
8. neuer Abforderungsbetrag Bundesmittel (Teilbetrag auf volle Hundert abrunden)	
Gesamtbetrag	

☐ Auszahlung sofort ☐ Auszahlung am

Bearbeitungsvermerk, bitte nicht ausfüllen!

Sachlich und rechnerisch richtig:

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Stempel

Datum, Unterschrift, WZ

Nachweis über die Auftragsvergabe

Zuwendungsempfänger		
Zuwendungszweck		
Zuwendungsbescheid vom		Aktenzeichen
Bewilligungszeitraum von/bis		

Leistungsbeschreibung/ Art der Leistung/ Lose	Vergabesumme (in Auftrag gegeben)	Datum der Auftragserteilung/ Vertragsdatum	Ausführungsbeginn lt. Auftrag/Vertrag	Ausführungsende lt. Auftrag/Vertrag
Gesamtsumme der in Auftrag gegebenen Leistungen:				
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben lt. Zuwendungs- /Änderungsbescheid:				

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die vergaberechtlichen Vorschriften bekannt sind und dass die Vergabe der Aufträge für das bewilligte Vorhaben danach erfolgt ist.

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger (genaue Bezeichnung und Anschrift)	Telefon
--	---------

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Hinweise:

Der Verwendungsnachweis (2fach) ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks oder spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 6.1 ANBest-GK) einzureichen.

Verwendungsnachweise evtl. Dritter sind beizufügen (Nr. 6.10 ANBest-P/Nr. 6.6 ANBest-GK).

Wenn der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge einzureichen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Geschäftszeichen der Bewilligungsbehörde

☐ Verwendungsnachweis

☐ Zwischennachweis

Zuwendungszweck (Maßnahme)

Zuwendungsbescheid vom	über	-€-
Zuwendungsbescheid vom	über	-€-
Durch die aufgeführten Zuwendungsbescheide wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt		-€-
es wurden insgesamt ausgezahlt		-€-

Das Vorhaben wurde begonnen am	Datum	
Falls mit dem Vorhaben bereits vor Bewilligung der Zuwendung(en) begonnen wurde:		
Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt durch	am	Geschäftszeichen
☐ Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde nicht zugestimmt.		

1. Sachbericht gemäß Nr. 6.3 ANBest-P/Nr. 6.3 ANBest-GK

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

2.3 Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen und tatsächlichen Ausgaben

Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben lt. Zuwendungsbescheid nach 2.1	-€-
Summe der tatsächlichen Ausgaben nach 2.2	-€-
☐ Einsparungen ☐ Mehrausgaben	-€-

Die Zuwendung(en) wurde(n) somit		
☐ in voller Höhe benötigt	☐ nur teilweise in Anspruch genommen	☐ Der Restbetrag wird noch benötigt.
☐ Der Restbetrag wurde nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zurückgezahlt.		Höhe des Restbetrags -€-
zurückgezahlt am:		an:

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en), den Büchern und den Belegen überein.
Die Ausgaben waren notwendig. Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden.
Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, wurden die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachgewiesen (Nr. 6.4 ANBest-P/Nr. 6.4 ANBest-GK).

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

**Bescheinigung der eigenen Prüfeinrichtung
(für Gemeinden ggf. die des Landkreises)**

Bei Zwischennachweis
nicht erforderlich

Der Verwendungsnachweis wurde in vollem Umfang geprüft.

☐ Die Richtigkeit des Verwendungsnachweises wird bescheinigt.

☐ Die Prüfung ergab folgendes:

Ort, Datum, Unterschrift (z.Bsp. Rechnungsprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer/in, Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r)

Kommunale Prüfungseinrichtung/Rechnungsprüfungsamt	Ort, Datum
--	------------

Vermerk über die Vorprüfung (ANBest-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO)

zum ☐ Verwendungsnachweis ☐ Zwischennachweis		vom
Zuwendungsempfänger		
Ansprechpartner		
Zweck der Zuwendung(en)		
Finanzierungsart ☐ Anteilfinanzierung ☐ Fehlbedarfsfinanzierung ☐ Festbetragsfinanzierung ☐ Vollfinanzierung		Weitergabe der Zuwendung an Letztempfänger ☐ ja ☐ nein
Bescheid vom		
Beginn der Maßnahme		
Finanzierungsanteile in % lt. Richtlinie/Bescheid/Zuwendungsvertrag Zuwendung: Eigenmittel: Drittmittel:		
Zeitliche Bindungsfrist bis		
Baumaßnahme ☐ ja ☐ nein		
Höhe der Zuwendung (Gesamtbetrag in Euro)	Höhe der Gesamtausgaben (Gesamtbetrag in Euro)	
Zuwendungsbeträge erhalten am	-Euro-	

Umfang der Prüfung			
	geprüft	ohne Beanstandung	Bemerkungen
Vollständigkeit der mit dem Nachweis vorgelegten Unterlagen (Hinweis auf Nr. 6.2. ff ANBest-Gk)	☐	☐	
Einhaltung der Vorlagefrist des Nachweises (Hinweis auf Nr. 6.1. ANBest-Gk)	☐	☐	
Einhaltung der Mittelverwendungsfrist (Hinweis auf Nr. 1.2. ANBest-Gk)	☐	☐	
Einhaltung des Vergaberechtes gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 5 GO	☐	☐	
Einhaltung des Finanzierungsplans (Hinweis auf Nr. 1.1. ANBest-Gk)	☐	☐	
Übereinstimmung der Beträge nach den Belegen mit dem zahlenmäßigen Nachweis	☐	☐	
Prüfung der Belege nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 GO	☐	☐	
Mitteilungen nach Nr. 5.1. ANBest-Gk, Nr. 1 NBest-Bau		☐ ja, nach Nr.:	☐ nein
Beteiligung der Bauverwaltung nach Nrn. 5. - 7. ZBau		☐ ja ☐ nein	☐ entfällt
Weitere beteiligte Stellen:			
Benennung des mit der Zuwendung erzielten Ergebnisses			

Anlage

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger	Telefon(Durchwahl)	Ort, Datum

Untere Denkmalschutzbehörde	Zur Weiterleitung an das
	Landesverwaltungsamt
	Referat Denkmalschutz/UNESCO-Weltkulturerbe
	Postfach 1963
	39009 Magdeburg

Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen	
Projekt:	
Zuwendungsbescheid vom:	Aktenzeichen:
	-57721- 12

Anzeige Maßnahmebeginn und Maßnahmeende
--

Hiermit zeige ich an, dass

- ☐ mit der im o.g. Zuwendungsbescheid aufgeführten Maßnahme am begonnen wurde.
- ☐ die im o.g. Zuwendungsbescheid aufgeführte Maßnahme am abgeschlossen wurde.

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Stempel